

Anlage 7 Patientenschulungen und Strukturqualität schulende Ärzte

**zum Vertrag zur Durchführung des Disease-Management-Programms Osteoporose
nach § 137f SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und den Landesverbänden
der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen in Sachsen**

I. Patientenschulungen nach § 22

Im Rahmen des Vertrages können die nachstehenden Behandlungs- und Schulungsprogramme zielgruppenspezifisch durchgeführt werden. Die Schulungsprogramme sind in der jeweils gültigen und vom BAS als verwendungsfähig erklärten Auflage zu nutzen.

Schulungsart / Schulungsprogramme/ Publikationen	Patientenschulung Osteoporose vom Dachverband Osteologie e.V. (DVO) (Vorläufige Zulassung unter Vorbehalt eines positiven Evaluationsergebnisses entsprechend § 4 Abs. 3 DMP-A-RL)	
Schulungsauftrag	Schulungsberechtigte Ärzte gemäß Ziffer II	
Teilnehmerzahl	8 - max. 10 Patienten je Schulungsgruppe	
Schulungsmodulare Unterrichtseinheiten	Basisschulung: max. 5 UE à 60 Minuten Nachschulung: max. 3 UE à 60 Minuten	
Abrechnungsnummer	Erstschulung	Nachschulung
Schulung	99375O	99376O
Schulungsmaterial	99375S	-

Erläuterungen

- Eine Unterrichtseinheit (UE) stellt einen Zeitraum von 60 Minuten für die Schulung nach den Nummern 99375O / 99376O dar. Die vollen UE gelten für ungeschulte Patienten. Die schulungsberechtigten Ärzte bestätigen den Schulungsstand des Patienten in der Patientenakte, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich. Bei Nachschulungen sind die UE begrenzt auf die maximal hälftige Anzahl des zur Anwendung kommenden Schulungsprogramms. Sollte die hälftige Anzahl keine natürliche Zahl ergeben, so wird auf die nächste natürliche Zahl aufgerundet.
- Der Abschluss für ein Schulungs- und Behandlungsprogramm oder eine Nachschulung muss innerhalb eines Krankheitsfalls, gerechnet ab dem Datum der ersten Schulungseinheit, erfolgen. Bei akkreditierten Schulungs- und Behandlungsprogrammen, die einen Zeitrahmen vorgeben, soll die Schulung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen.
- Bei Schulungen im Videoformat sind die nach Ziffer II genannten Qualitätsanforderungen zu beachten.

- Nachschulungen:

Stellt sich heraus, dass bestimmte relevante Lerninhalte vom Patienten noch nicht hinreichend umgesetzt werden, kann eine Nachschulung durchgeführt werden. Der Beginn einer Nachschulung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungen möglich.

Die Durchführung von Nachschulungen ist

- a) nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungsprogramme ohne Beantragung und Begründung (**genehmigungsfrei**) bzw.
- b) vor Ablauf von vier Jahren nach Beendigung vorangegangener Schulungsprogramme nur mit Beantragung und Begründung sowie Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse möglich (**genehmigungspflichtig**).

Der Nachschulungsantrag ist vom Arzt direkt bei der zuständigen Krankenkasse frühestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Nachschulung einzureichen. Die Adressen der Krankenkassen sind auf der Homepage der KV Sachsen bei dem jeweiligen Vertrag zu finden.

- Angehörige der Patienten können ohne zusätzliches Honorar mitgeschult werden.
- In Einzelfällen (z.B. Sprachbarriere, Gehörlose oder stark sehbehinderte Patienten) kann die Schulung als Einzelschulung auch in geringerem Stundenumfang erfolgen.
- Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sind.
- Die Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus § 35 des Vertrages.

II. Strukturqualität schulende Ärzte

1. Notwendige Ausstattung jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte:

1.1 Präsenzs Schulungen

- Die räumliche Ausstattung muss Einzel- und Gruppenschulungen ermöglichen (Vorhaltung eines Schulungsraumes).
- Curricula und Medien der angebotenen Schulung(en) müssen vorhanden sein.

1.2 Schulungen im Videoformat (teilweise und in Gänze), soweit Schulungsprogramm v. BAS als Videoschulung zugelassen

Zusätzlich zu den Anforderungen nach 1.1:

- Die Anforderungen an technische Verfahren gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) (Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Abs. 1 SGB V) gelten entsprechend (Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde).
- Für Schulungen, die sowohl im Videoformat als auch im Präsenzformat durchgeführt werden, muss mindestens ein vollständiges Präsenzangebot für die jeweilige Schulungsindikation von dem schulenden Arzt vorgehalten werden.
- Eine Videoschulung ist hierbei als Schulung in Form einer Videokonferenz oder eines Webinars mit synchroner Interaktion zwischen Schulungspersonal und zu schulenden Personen in Echtzeit zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine Videosprechstunde im Sinne der Anlage 31b zum BMV-Ä.

2. Qualifikation des schulenden Arztes, ggf. auch durch angestellte Ärzte nachzuweisen:

- Der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der angebotenen Schulungen qualifiziert, gegenüber der KVS - persönlich oder durch angestellte Ärzte – nachzuweisen.

3. Ggf. Qualifikation des nichtärztlichen Personals

- Das nichtärztliche Personal hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die es zur Durchführung der angebotenen Schulungen qualifiziert, gegenüber der KVS nachzuweisen.

Näheres ergibt sich aus den Inhalten und Vorgaben der Curricula der jeweils angebotenen Schulungsprogramme. Bei Schulungen im Videoformat sind neben den o. g. konkreten Qualitätsanforderungen die Festlegungen des Curriculums hinsichtlich der im Videoformat durchzuführenden geeigneten Anteile der Schulung, der Gruppengrößen und der erforderlichen Maßnahmen des Qualitätsmanagements zu beachten.